

## ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnissnr. 426
Urteil Nr. 44/93 vom 10. Juni 1993

### URTEIL

---

*In Sachen:* Präjudizielle Frage, gestellt vom Erinstanzlichen Gericht Dinant in seinem Urteil vom 28. Januar 1991 in Sachen der Staatsanwaltschaft gegen Ch. Alexandre.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden F. Debaedts und M. Melchior, und den Richtern K. Blanckaert, H. Boel, L. François, P. Martens und J. Delruelle, unter Assistenz des Kanzlers H. Van der Zwalmen, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

## I. *Gegenstand*

In seinem Urteil vom 28. Januar 1991, das mit Schreiben vom 24. Juli 1992 übermittelt wurde und am 27. Juli 1992 in der Kanzei einging, hat das Erstinstanzliche Gericht Dinant, 1. Kammer, in Strafsachen urteilend, dem Schiedshof folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstoßen Artikel 1 des Dekrets der Wallonischen Exekutive vom 17. Juli 1985, der besagt: 'Die öffentliche Klage in Sachen Forstwesen verjährt ein Jahr nach dem Tag, an dem die Übertretung festgestellt worden ist', und Artikel 2 des Dekrets der Wallonischen Exekutive vom 26. November 1987, der besagt: 'Wer ohne rechtmäßige Gründe in den Forsten und in den Wäldern außerhalb der ordentlichen Straßen und Wege gefunden wird, wird, wenn er eine Hippe, eine Axt, ein Beil, eine Säge oder andere gleichartige Geräte bei sich hat, mit einer Geldbuße von fünf Franken bestraft. Wenn der Zuwiderhandelnde keine Geräte bei sich hat, kann er, den Umständen nach, mit einer Geldbuße von zwei Franken bestraft werden. Wenn die Zuwiderhandlung in dem Forst einer Privatperson festgestellt wird, findet die Verfolgung nur auf Anzeige des Eigentümers statt', gegen Artikel 6 und/oder Artikel *6bis* der Verfassung, soweit im Verhältnis zum Forstgesetzbuch einerseits die Verjährungsfrist der öffentlichen Klage länger und andererseits die Bestrafung der Tatsache, sich in den Forsten und in den Wäldern außerhalb der ordentlichen Straßen und Wege befunden zu haben, strenger ist ? ».

In seiner Anordnung zur Verhandlungsreiferklärung vom 21. April 1993 hat der Hof die präjudizielle Frage wie folgt neu formuliert:

« Verstoßen Artikel 1 des Dekrets der Wallonischen Region vom 17. Juli 1985 und Artikel 2 des Dekrets der Wallonischen Region vom 26. November 1987 gegen die Artikel 6 und Artikel *6bis* der Verfassung, insofern sie für die Wallonische Region die in Artikel 145 des Forstgesetzbuches auf drei bzw. sechs Monate festgelegte Verjährungsfrist auf ein Jahr verlängern und die in Artikel 165 des Forstgesetzbuches auf fünf bzw. zwei Franken festgelegten Geldbußen auf jeweils zwanzig und zehn Franken erhöhen ? ».

## II. *Sachverhalt und vorheriges Verfahren*

Ch. Alexandre wurde gerichtlich verfolgt, da er sich ohne rechtmäßige Gründe im Staatsforst von Bestin, der der Wallonischen Region angehört, außerhalb der ordentlichen Straßen und Wege aufgehalten (Artikel 165 des Forstgesetzbuches), dort Pilze gesammelt und diese «mit dem Wagen» abgeholt hat (Artikel 107 des Forstgesetzbuches).

Nachdem Ch. Alexandre am 23. März 1990 durch das Polizeigericht Rochefort freigesprochen wurde, legte die Staatsanwaltschaft Berufung ein und wurde er in Abwesenheit durch Urteil des Strafgerichts Dinant vom 1. Oktober 1990 zu Geldbußen von zwei und zehn Franken mit einjähriger Bewährung verurteilt.

Nach Einspruch des Angeklagten und auf dessen Antrag hin hat das Strafgericht Dinant in seinem Urteil vom 28. Januar 1991 den Hof mit der genannten präjudiziellen Frage befaßt.

### III. Verfahren vor dem Hof

Der Hof wurde durch die Übergabe einer Ausfertigung der vorgenannten Verweisungsentscheidung, die am 27. Juli 1992 in der Kanzlei einging, mit der präjudiziellen Frage befaßt.

Durch Anordnung vom selben Tag bestimmte der amtierende Vorsitzende die Mitglieder der Besetzung gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof.

Die referierenden Richter waren der Ansicht, daß die Artikel 71 ff. des genannten Sondergesetzes in diesem Fall nicht anzuwenden seien.

Die Verweisungsentscheidung wurde gemäß Artikel 77 des organisierenden Gesetzes durch am 31. August 1992 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefe, die den Empfängern am 1., 2. und 3. September 1992 überreicht wurden, zugestellt.

Die durch Artikel 74 des genannten Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte am 2. September 1992 im *Belgischen Staatsblatt*.

Die Wallonische Regionalexekutive, vertreten durch ihren Vorsitzenden, mit Amtssitz in Jambes, rue Mazy 25-27, hat durch einen am 14. Oktober 1992 bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief einen Schriftsatz eingereicht.

Es wurden keine weiteren Schriftsätze eingereicht.

Durch Anordnung vom 7. Januar 1993 verlängerte der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 27. Juli 1993.

Durch Anordnung vom 7. Januar 1993 wurde die Richterin J. Delruelle zum Mitglied der Besetzung bestimmt, um den Richter D. André zu ersetzen, der zum Vorsitzenden gewählt wurde und später in den Ruhestand getreten ist.

Durch Anordnung vom 21. April 1993 wurde der Richter P. Martens zum Mitglied der Besetzung bestimmt, um den Richter M. Melchior zu ersetzen, der stellvertretender Vorsitzender war und später zum Vorsitzenden des Hofes gewählt wurde.

Durch Anordnung vom 21. April 1993 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und die Sitzung auf den 25. Mai 1993 anberaumt.

Von dieser Anordnung wurde die Wallonische Regionalexekutive in Kenntnis gesetzt, die ebenso wie ihr Rechtsanwalt über die Terminfestsetzung informiert wurde; dies erfolgte mit am 22. April 1993 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen, die den Empfängern am 23. April 1993 zugestellt wurden.

Auf der Sitzung am 25. Mai 1993

- erschien

. RA V. Thiry, in Lüttich zugelassen, für die Wallonische Regionalexekutive,

- erstatteten die Richter P. Martens und H. Boel Bericht,

- wurde der vorgenannte Rechtsanwalt angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren verlief gemäß den Artikeln 62 ff. des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen.

#### IV. *In rechtlicher Beziehung*

A. In ihrem Schriftsatz erinnert die Wallonische Regionalexekutive unter Berufung auf die Urteile Nrn. 63, 33/91, 37/92 und 50/92 einerseits daran, daß der Wallonische Regionalrat dafür zuständig gewesen sei, die Dekrete, die Gegenstand der präjudiziellen Frage sind, zu verabschieden, und andererseits, daß eine unterschiedliche Behandlung in den Angelegenheiten, wo Gemeinschaften und Regionen über eigene Kompetenzen verfügen, das Ergebnis einer verschiedenen Politik sei und daher an sich nicht als ein Verstoß gegen die Artikel 6 und 6bis der Verfassung gewertet werden könne.

B.1. Gemäß Artikel 145 des Forstgesetzbuches verjähren die «Klagen auf Schadensersatz» aufgrund von Übertretungen und Vergehen in Forstsachen drei oder sechs Monate nach dem Tag, an dem diese festgestellt wurden, je nachdem, ob die Angeklagten in den Protokollen bezeichnet wurden oder nicht. Auf dem Gebiet der Wallonischen Region wurde durch das Dekret vom 17. Juli 1985 die Verjährungsdauer der öffentlichen Klage auf ein Jahr nach dem Tag, an dem die Übertretung festgestellt worden ist, verlängert.

B.2. Gemäß Artikel 165 des Forstgesetzbuches wird jeder, der «ohne rechtmäßige Gründe in den Forsten und in den Wäldern außerhalb der ordentlichen Straßen und Wege gefunden wird, (...) wenn er eine Hippe, eine Axt, ein Beil, eine Säge oder andere gleichartige Geräte bei sich hat, mit einer Geldbuße von fünf Franken bestraft». Wenn der Zuwiderhandelnde keine Geräte bei sich hat, beträgt die Geldbuße zwei Franken. Auf dem Gebiet der Wallonischen Region wurde durch das Dekret vom 26. November 1987 die Geldbuße auf 20 Franken festgesetzt, wenn der Zuwiderhandelnde eines der genannten Geräte bei sich hat oder wenn er auf Schiern läuft. In allen anderen Fällen wird die Geldbuße auf 10 Franken festgesetzt.

B.3. Für die Zuwiderhandlungen, die der Person angelastet werden, die vor dem Verweisungsrichter verfolgt wird, gelten unterschiedliche Verjährungsfristen und unterschiedliche Strafen, je nachdem, ob sie in der Wallonischen Region oder in anderen Regionen des Landes begangen werden. Daraus ergibt sich jedoch nicht, daß die genannten Dekretsbestimmungen diskriminierend wären.

Eine unterschiedliche Behandlung in Angelegenheiten, in denen die Gemeinschaften und Regionen über eigene Zuständigkeiten verfügen, ist die mögliche Folge einer unterschiedlichen Politik, was sich aus der ihnen durch die Verfassung oder kraft derselben eingeräumten Autonomie ergibt, und kann an sich nicht als zu den Artikeln 6 und *6bis* der Verfassung im Widerspruch stehend betrachtet werden. Diese Autonomie wäre inhaltslos, wenn ein Behandlungsunterschied zwischen Adressaten von Vorschriften, die in derselben Angelegenheit jeweils anwendbar sind, an sich als im Widerspruch zu den Artikeln 6 und *6bis* der Verfassung stehend betrachtet würde.

Die gestellte präjudizielle Frage ist demzufolge verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 1 des Dekrets der Wallonischen Region vom 17. Juli 1985 und Artikel 2 des Dekrets der Wallonischen Region vom 26. November 1987 verstoßen nicht gegen die Artikel 6 und Artikel 6*bis* der Verfassung, insofern sie in der Wallonischen Region die in Artikel 145 des Forstgesetzbuches auf drei bzw. sechs Monate festgelegte Verjährungsfrist auf ein Jahr verlängern und die in Artikel 165 des Forstgesetzbuches auf fünf bzw. zwei Franken festgelegten Geldbußen auf jeweils zwanzig und zehn Franken erhöhen.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 10. Juni 1993.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) H. Van der Zwalmen

(gez.) M. Melchior